

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

VERSIONSNUMMER 1

DE

SEITE 1/9

ABSCHNITT 1:

BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

- **1.1 Produktidentifikator**
- **Handelsname:** PUREWAVE Spezialentkalker Kaffeemaschine
- **UFI:** J8MD-oK8U-V204-GRTG
- **1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **Verwendung des Stoffes / des Gemisches**
Entkalker
Reinigungsmittel
- **1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
- **Hersteller/Lieferant:**
Deutsche Reinigungswerke AG
Zu den Sandbeeten 5
D-35043 Marburg
Tel.: +49 6421 968 445-0
E-Mail: info@drwag.de
Web: drwag.de
- **Auskunftgebender Bereich:**
QS, Deutsche Reinigungswerke AG
E-Mail: info@drwag.de
Telefonnummer: +49 6421 968 445-1
- **1.4 Notrufnummer:**
Giftnformationszentrum Nord (GIZ Nord)
Tel.-Nr. 05 51 - 1 92 40

ABSCHNITT 2:

MÖGLICHE GEFAHREN

- **2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**
- **Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**
 GHS07
Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.
STOT SE 3 H335 Kann die Atemwege reizen.
- **2.2 Kennzeichnungselemente**
- **Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**
Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.
- **Gefahrenpiktogramme**
 GHS07
- **Signalwort** Achtung
- **Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:**
Zitronensäure

(FORTSETZUNG AUF SEITE 2)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

VERSIONSNUMMER 1

DE

SEITE 2/9

HANDELSNAME: PUREWAVE SPEZIALENTKALKER KAFFEEMASCHINE

(FORTSETZUNG VON SEITE 1)

- **Gefahrenhinweise**
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H335 Kann die Atemwege reizen.
- **Sicherheitshinweise**
P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz tragen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/Hersteller anrufen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P405 Unter Verschluss aufbewahren.
P501 Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.
- **2.3. Sonstige Gefahren**
- **Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**
- **PBT:** Das Gemisch enthält keinen PBT-Stoff (PBT = persistent, bioakkumulierbar, toxisch) bzw. erfüllt nicht die Kriterien für PBT gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006 (< 0,1 %).
- **vPvB:** Das Gemisch enthält keinen vPvB-Stoff (vPvB = sehr persistent, sehr bioakkumulierbar) bzw. erfüllt nicht die Kriterien für vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006 (< 0,1 %).
- **Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften**
Das Gemisch enthält keinen Stoff mit endokrinschädlichen Eigenschaften (< 0,1 %).

ABSCHNITT 3:

ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

- **3.2 Gemische**
- **Beschreibung:** Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe:	Stoffname	Anteil
CAS: 77-92-9	Zitronensäure	30-<50%
EINECS: 201-069-1	⚠ Eye Irrit. 2, H319; STOT SE 3, H335	
Reg.nr.: 01-2119457026-42		

- **Zusätzliche Hinweise:** Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

- **4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**
- **Allgemeine Hinweise:** Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.
- **Nach Einatmen:** Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
- **Nach Hautkontakt:**
Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.
- **Nach Augenkontakt:**
Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
Unverletztes Auge schützen.
- **Nach Verschlucken:**
Mund ausspülen und Wasser nachtrinken (max. 2 Trinkgläser).
Kein Erbrechen herbeiführen, sofort ärztliche Hilfe zuziehen.
- **4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

(FORTSETZUNG AUF SEITE 3)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

VERSIONSNUMMER 1

DE

SEITE 3/9

HANDELSNAME: PUREWAVE SPEZIALENTKALKER KAFFEEMASCHINE

(FORTSETZUNG VON SEITE 2)

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

- **5.1 Löschmittel**
- **Geeignete Löschmittel:**
CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl bekämpfen.
Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
- **Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:** Wasser im Vollstrahl.
- **5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**
Bei einem Brand kann freigesetzt werden: Kohlenmonoxid
- **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**
- **Besondere Schutzausrüstung:** Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
- **Weitere Angaben**
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

- **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**
Persönliche Schutzkleidung tragen.
Produkt bildet mit Wasser rutschige Beläge.
- **6.2 Umweltschutzmaßnahmen:**
Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.
Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
- **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:**
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.
Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.
- **6.4 Verweis auf andere Abschnitte**
Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

- **7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**
Augenkontakt vermeiden.
Längeren und intensiven Hautkontakt vermeiden.
Gebrauchsanweisung beachten.
Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.
Aerosolbildung vermeiden.
Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.
- **Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:** Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- **7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**
- **Lagerung:**
- **Anforderung an Lagerräume und Behälter:** Nur im Originalgebinde aufbewahren.
- **Zusammenlagerungshinweise:**
Getrennt von Oxidationsmitteln aufbewahren.
Nicht zusammen mit Alkalien (Laugen) lagern.
- **Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:** Trocken lagern bei 10 - 25 °C.
- **Lagerklasse:** 10 bis 13
- **Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):** -

(FORTSETZUNG AUF SEITE 4)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

VERSIONSNUMMER 1

DE

SEITE 4/9

HANDELSNAME: PUREWAVE SPEZIALENTKALKER KAFFEEMASCHINE

(FORTSETZUNG VON SEITE 3)

- 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

- 8.1 Zu überwachende Parameter
- Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

77-92-9 Zitronensäure

AGW Langzeitwert: 2 E mg/m³

2(l);DFG, Y

- PNEC-Werte

77-92-9 Zitronensäure

PNEC Kläranlage	1.000 mg/l (Kläranlage)
PNEC Wasser	0,44 mg/l (Süßwasser) 0,044 mg/l (Meerwasser)
PNEC Sediment	34,6 mg/kg dw (Süßwasser) 3,46 mg/kg dw (Meerwasser)
PNEC Boden	33,1 mg/kg dw (Boden)

- Zusätzliche Hinweise:** Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.
- 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**
- Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:** Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung**
- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:**

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
- Atemschutz**

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.
- Handschutz**

Schutzhandschuhe nach EN 374
Vor jeder erneuten Verwendung des Handschuhs ist die Dichtheit zu prüfen.
Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.
Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.
- Handschuhmaterial**

Butylkautschuk
Empfohlene Materialstärke: $\geq 0,5$ mm
Durchbruchzeit: ≥ 480 Minuten (Permeation gemäß EN 374 Teil 3: Level 6)
Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.
- Durchdringungszeit des Handschuhmaterials**

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.
Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 16523-1:2015 werden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird daher eine maximale Tragezeit die 50 % der Durchbruchzeit entspricht empfohlen.

(FORTSETZUNG AUF SEITE 5)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

VERSIONSNUMMER 1

DE

SEITE 5/9

HANDELSNAME: PUREWAVE SPEZIALENTKALKER KAFFEEMASCHINE

(FORTSETZUNG VON SEITE 4)

- Augen-/Gesichtsschutz



Dichtschließende Schutzbrille

- Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

- 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Allgemeine Angaben

- Aggregatzustand

Flüssig

- Farbe

Farblos

- Geruch:

Arttypisch

- Geruchsschwelle:

Nicht bestimmt.

- Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Nicht bestimmt.

- Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich

> 100 °C

- Entzündbarkeit

Nicht anwendbar.

- Untere und obere Explosionsgrenze

- Untere:

Nicht bestimmt.

Obere:

Nicht bestimmt.

- Flammpunkt:

Nicht anwendbar

- Zersetzungstemperatur:

Nicht bestimmt.

- pH-Wert bei 20 °C:

2,1

- Viskosität:

- Kinematische Viskosität

Nicht bestimmt.

- Dynamisch:

Nicht bestimmt.

- Löslichkeit

Nicht bestimmt.

- Wasser:

Leicht löslich.

- Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)

Nicht bestimmt.

- Dampfdruck:

Nicht bestimmt

- Dichte und/oder relative Dichte

- Dichte bei 20 °C:

1,132 g/cm³

- Relative Dichte

Nicht bestimmt.

- Dampfdichte

Nicht bestimmt.

- Relative Dampfdichte

Nicht bestimmt.

- Partikeleigenschaften

Nicht anwendbar.

- 9.2 Sonstige Angaben

- Aussehen:

Flüssig

- Form:

- Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

- Zündtemperatur:

Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

- Explosive Eigenschaften:

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

- Lösemittelgehalt:

Nicht bestimmt.

- Festkörpergehalt:

- Zustandsänderung

- Erweichungspunkt oder -bereich

- Oxidierende Eigenschaften:

Nicht anwendbar.

- Verdampfungsgeschwindigkeit

Nicht bestimmt.

(FORTSETZUNG AUF SEITE 6)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

VERSIONSNUMMER 1

DE

SEITE 6/9

HANDELSNAME: PUREWAVE SPEZIALENTKALKER KAFFEEMASCHINE

(FORTSETZUNG VON SEITE 5)

<ul style="list-style-type: none">· Angaben über physikalische Gefahrenklasse· Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff· Entzündbare Gase· Aerosole· Oxidierende Gase· Gase unter Druck· Entzündbare Flüssigkeiten· Entzündbare Feststoffe· Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische· Pyrophore Flüssigkeiten· Pyrophore Feststoffe· Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische· Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln· Oxidierende Flüssigkeiten· Oxidierende Feststoffe· Organische Peroxide· Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische· Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	<p>entfällt</p>
--	---

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

- **10.1 Reaktivität:** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **10.2 Chemische Stabilität**
- **Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:**
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
- **10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**
Reaktionen mit starken Alkalien
Reaktionen mit starken Oxidationsmitteln
- **10.4 Zu vermeidende Bedingungen:** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **10.5 Unverträgliche Materialien:** starke Oxidationsmittel
- **10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:** Kohlenmonoxid und Kohlendioxid

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

- **11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**
- **Akute Toxizität:** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:**

77-92-9 Zitronensäure

Oral LD50 5.040 mg/kg (Maus)
 11.700 mg/kg (Ratte) (Lit.)

- **Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **Schwere Augenschädigung/-reizung:** Verursacht schwere Augenreizung.
- **Sensibilisierung der Atemwege/Haut:** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **Keimzellmutagenität:** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **Karzinogenität** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **Reproduktionstoxizität** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition** Kann die Atemwege reizen.
- **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **Aspirationsgefahr** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(FORTSETZUNG AUF SEITE 7)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

VERSIONSNUMMER 1

DE

SEITE 7/9

HANDELSNAME: PUREWAVE SPEZIALENTKALKER KAFFEEMASCHINE

(FORTSETZUNG VON SEITE 6)

- **Zusätzliche toxikologische Hinweise:**
- **Toxizität bei wiederholter Aufnahme** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)**
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **11.2 Angaben über sonstige Gefahren**
- **Endokrinschädliche Eigenschaften**
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

• 12.1 Toxizität

• Aquatische Toxizität:

77-92-9 Zitronensäure

EC50 440-760 mg/l (Fische) (Leuciscus idus (IUCLID))

~120 mg/l (daphnia magna) (IUCLID)

LC50 mg/l (Ratte)

- **12.2 Persistenz und Abbaubarkeit** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **12.3 Bioakkumulationspotenzial** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **12.4 Mobilität im Boden** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**
- **PBT:** Nicht anwendbar.
- **vPvB:** Nicht anwendbar.
- **12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften**
Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.
- **12.7 Andere schädliche Wirkungen**
- **Weitere ökologische Hinweise:**
- **Allgemeine Hinweise:**
Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

• 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

• Empfehlung:

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

• Europäisches Abfallverzeichnis

20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

• Ungereinigte Verpackungen:

• Empfehlung:

Nicht kontaminierte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden.
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

- **Empfohlenes Reinigungsmittel:** Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

• 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

- ADR, IMDG, IATA

entfällt

(FORTSETZUNG AUF SEITE 8)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

VERSIONSNUMMER 1

DE

SEITE 8/9

HANDELSNAME: PUREWAVE SPEZIALENTKALKER KAFFEEMASCHINE

(FORTSETZUNG VON SEITE 7)

• 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
• ADR, IMDG, IATA	entfällt
• 14.3 Transportgefahrenklassen	
• ADR, ADN, IMDG, IATA	
• Klasse	entfällt
• 14.4 Verpackungsgruppe	
• ADR, IMDG, IATA	entfällt
• 14.5 Umweltgefahren:	
• Marine pollutant:	Nein
• 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Nicht anwendbar.
• 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Nicht anwendbar.
• UN „Model Regulation“:	entfällt

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- Richtlinie 2012/18/EU
- Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- VERORDNUNG (EU) 2019/1148
- Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- Nationale Vorschriften:
- Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:
Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.
Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten, wenn zutreffend.
- Störfallverordnung: Störfallverordnung, Anhang: nicht genannt.
- Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:
Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt, da diese für Gemische nicht vorgesehen ist.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Haftung ausgeschlossen.

- Relevante Sätze
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H335 Kann die Atemwege reizen.
- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Die Einstufung der Mischung basiert generell auf der Berechnungsmethode unter Verwendung von Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008.

(FORTSETZUNG AUF SEITE 9)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

VERSIONSNUMMER 1

DE

SEITE 9/9

HANDELSNAME: PUREWAVE SPEZIALENTKALKER KAFFEEMASCHINE

(FORTSETZUNG VON SEITE 8)

• Datenblatt ausstellender Bereich:

CLC GmbH
Simonshöfchen 55
D-42327 Wuppertal
Tel.: +49-(0)202 - 87018691

• Ansprechpartner: Herr Sven Rosendahl

• Abkürzungen und Akronyme:

MARPOL: Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
CLP: Classification, Labelling and Packaging (Regulation (EC) No. 1272/2008
REACH: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.
EC50: effective concentration, 50 percent
AGW: Arbeitsplatzgrenzwert
DFG: Deutsche Forschungsgemeinschaft
OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organization for Economic Co-operation and Development)
NOEC: No Observed Effect Concentration
IBC-Code: Internationale Code für den Aufbau und die Ausrüstung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien im Gepäck tragen (International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk)
UN: Vereinte Nationen (United Nations)
EmS-Nummer: Emergency Schedule (Unfallmerkblätter)
ADN: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
IMO: Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (International Maritime Organization)
ECHA: europäische Chemikalienagentur (engl. European Chemical Agency)
SDB: Sicherheitsdatenblatt (engl. SDS Safty Data Sheet)
TRGS: Technische Richtlinie für Gefahrstoffe
EN: Europäische Norm
GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (engl. Globally Harmonized System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals)
EG: Europäische Gemeinschaft
EU: Europäische Union
ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals
VCI: Verband der chemischen Industrie, Deutschland (German chemical industry association)
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS: European List of Notified Chemical Substances
CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
GefStoffV: Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)
PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)
LC50: Lethal concentration, 50 percent
LD50: Lethal dose, 50 percent
PBT: persistent, bioaccumulative, toxic (persistent, bioakkumulierend und toxisch)
vPvB: very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulierend)
Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2
STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3

• Quellen

Das Datenblatt wurde unter Zuhilfenahme der relevanten SDB der Rohstoffe, Daten aus den ECHADatenbanken, aktueller Literaturhinweise und der Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der ECHA erstellt.